

Sachgebiet

Bauverwaltung

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Grundstücks-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	11.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Verkehrsrecht;

Antrag auf Verlängerung einer Zickzacklinie (Zeichen 299) auf Höhe Dieselstraße 7 in Reichertshofen

Sachverhalt:

Beim Markt Reichertshofen wurde beantragt, eine Verlängerung der Parkverbotsfläche (Zeichen 299) an der Dieselstraße gegenüber Hausnummer 10 und 12 in Verlängerung bis zur Einfahrt zu Hausnummer 7, zu ermöglichen.

Das Zeichen 299 (Zickzacklinie) auf der Straße stellt eine Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote dar. Sie allein kennzeichnet kein solches Verbot, in Verbindung mit einem entsprechenden Schild zeigt sie aber an, innerhalb welcher Fläche das ausgewiesene Halt- bzw. Parkverbot gilt. Die Zickzacklinie findet sich vor allem an Bushaltestellen und vor Einfahrten.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Aufgrund der parkenden Autos, ist es trotz eines 8 Meter breiten Tores kaum möglich, mit einem Sattelzug in unser Grundstück zu fahren, um dort zu ent- oder beladen.

Die parkenden Autos stehen auch wirklich täglich (an Werktagen) dort und es ist nicht nur mal eine Ausnahme, dass dort ein Fahrzeug geparkt ist. Außerdem muss man bei geparkten Fahrzeugen so weit ausholen, dass man beim Verlassen des Hofes zwangsläufig auf die Gegenseite muss und es oft gefährlich wird, wenn die Fahrzeuge aus der Gegenrichtung um die Kurve kommen und dann stark abbremsen müssen.

Mehrere Lieferanten, bzw. LKW-Fahrer weigern sich mittlerweile bei uns in den Hof zu fahren, weil es trotz Einweisers eine reine Maßarbeit ist, ohne Beschädigung den Hof zu befahren.

Ich würde Sie bitten, das bestehende Parkverbot, bis zu unserem Hoftor verlängern zu lassen. Auf dem Foto 130037 und 125355-Kopie ist die Fläche mit rot markiert, um die es sich handeln würde.“

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 299 Zick-Zack-Linie führt hierzu folgendes aus:

Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern keine ausreichende Sicht in die andere Straße schafft oder das Abbiegen erschwert, ist diese z. B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern. Wo es erforderlich ist, kann auch die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern zur Unterstreichung des Verbots entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Polizei hat zu dem Antrag wie folgt Stellung genommen:

„Die Polizei nimmt an, dass die bestehende Grenzmarkierung an der Einmündung Dieselstraße/Dieselstraße die Parkverbotsstrecke der Einmündung unterstreichen soll. Da dies erforderlich gewesen war. Es wird angenommen, dass die gesetzlichen Vorgaben nach §12 StVO nicht eingehalten worden sind. Dem Schreiben lag die verkehrsrechtliche Anordnung der Grenzmarkierung mit Begründung nicht bei.

*Eine Verlängerung der bestehenden Grenzmarkierung ist aus Sicht der Polizei **nicht erforderlich**, da bei Verlängerung der Grenzmarkierung die Sicht in die andere Straße, aufgrund der baulichen Gegebenheiten vor Ort, nicht verbessert würde.*

Die Örtlichkeit wurde am 13.04.2026 begutachtet. Zu diesem Zeitpunkt parkte nur hinter dem Tor in Richtung Peter-Seidel-Weg ein Transporter. Das Einfahren in die Firma wäre mit einem SZW + SZA von der Wackerstraße kommend problemlos möglich gewesen.

Die Firma besitzt zwei Einfahrtstore (nördlich und östlich). Die andere Möglichkeit zur Einfahrt auf das Firmengelände wäre von der Benzstraße kommend erreichbar.

Da die Aufforderung zur Stellungnahme vom Bauamt VGM Reichertshofen erfolgte, wird auf die Baugenehmigung des Anwesens verwiesen. In der Genehmigung sollten die technischen und rechtlichen Vorgaben der Grundstückszufahrt für die Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum enthalten sein.

Eine Schleppkurvenberechnung kann Auskunft über die Zufahrtmöglichkeiten an der relevanten Firmenzufahrt geben. Diese wird oft im Rahmen des Genehmigungsbescheides erstellt.

Diese Berechnung wird nicht von der Polizei durchgeführt. Die Baugenehmigung lag der Polizei nicht vor. Eine Aussage kann von Seiten der Polizei hierzu nicht erfolgen.

Als alternative Einfahrt könnte die Grundstückszufahrt an der östlichen Firmenseite genutzt werden. Sollten in der Angelegenheit Unterlagen nachgereicht werden, kann durch die Polizei eine neue Beurteilung der Sachlage erfolgen.

Vorschlag zum Beschluss:

In der Dieselstraße gegenüber Hausnummer 10 und 12, in Verlängerung bis zur Einfahrt zur Dieselstraße 7 wird das Zeichen 299 angeordnet.